BadDürkheim

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.:	Az.:	Datum:	Vorlage Nr.
2.1		06.07.2023	2023/0158/2.1

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten	Ö		12.07.2023	Vorberatung	
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		13.07.2023	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		18.07.2023	Entscheidung	

BETREFF
Bewirtschaftungsplanentwurf für das Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand„
hier: Stellungnahme der Stadt Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:
Im Rahmen der Beteiligung zum Bewirtschaftungsplanentwurf für das Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand" wird seitens der Stadt Bad Dürkheim folgende Stellungnahme abgegeben: Die Ausweitung der Maßnahmenbereiche über die Flächen der Vogelschutzgebiete hinaus wird von Seiten der Stadt Bad Dürkheim abgelehnt. Des Weiteren schließt sich die Stadt Bad Dürkheim den Formulierungsvorschlägen der Forstverwaltung gemäß Sachdarstellung an und nimmt diese in die Stellungnahme auf.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:
Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten (VSG). Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten FFH-Richtlinie.

Der Bewirtschaftungsplan dient zur Umsetzung des Art. 6 der FFH-Richtlinie [Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (§ 32 Abs. 5 BNatSchG)]:
„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die ggf. geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen."

Nach § 17 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden von der oberen Naturschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern unter Beteiligung der Betroffenen in Bewirtschaftungsplänen festgelegt.

Der Bewirtschaftungsplan besteht aus einem Textteil (Grundlagenteil und Maßnahmenteil) und einem dazu gehörenden Kartenteil (Grundlagen- und Maßnahmenkarte). Im Grundlagenteil (Teil A) erfolgt die Beschreibung der aktuellen Nutzungen, die Aktualisierung der naturschutz-fachlichen Daten (Überprüfung der bereits kartierten Lebensraumtypen, Überprüfung der Artenvorkommen) und die Bewertung der Erhaltungszustände. Im Maßnahmenteil (Teil B) werden die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert und Maßnahmen aufgezeigt, mit deren Umsetzung ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzobjekte herbeigeführt bzw. gesichert werden soll.

Im Auftrag der SGD Süd haben externe Büros unter fachlicher Beteiligung der Fachbehörden den Bewirtschaftungsplanentwurf erarbeitet.

Der Bewirtschaftungsplan erstreckt sich entsprechend der Vogelschutzgebiete entlang des gesamten Haardtrandes und darüber hinaus. Auf der Gemarkung der Stadt Bad Dürkheim befinden sich zahlreiche Vogelschutzgebiets- sowie Maßnahmenflächen. Die jeweiligen Datenblätter die für die Flächen im Bereich der Stadt Bad Dürkheim relevant sind, sind in der Anlage aufgeführt.

Lt. Aussage der SGD-Süd (FAQ zur Bewirtschaftungsplanung, Anlage zum Schreiben vom 09.05.2023, siehe auch Ratsinformationssystem) ist der Bewirtschaftungsplan eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden. Es besteht durch ihn keine rechtliche Verpflichtung eines bestimmten Eigentümers oder Bewirtschafters einer Parzelle, entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen oder hinzunehmen. Naturschutzfachliche Ziele werden auf freiwilliger Basis, also vertraglich umgesetzt [z.B. Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)].
Hinsichtlich der weiteren Bewirtschaftung der betroffenen Fläche wird in dem genannten Dokument ausgeführt, dass viele der schutzwürdigen Lebensräume erst durch bestimmte Landnutzungsformen entstanden sind. Um sie zu erhalten, ist auch weiterhin eine **angepasste, naturverträgliche Bewirtschaftung** nötig. Die bisherige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der

guten fachlichen Praxis ist nur möglich, wenn sie dem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegensteht.

Festzuhalten ist, dass der vorliegende Bewirtschaftungsplan diese Regelungen nicht neu einführt, sondern lediglich im Rahmen einer Art Bestandsaufnahme die konkreten Besonderheiten und schutzwürdigen Lebensraumtypen und Artvorkommen der einzelnen Flächen sowie mögliche Maßnahmen darstellt und dokumentiert. Das sogenannte **Verschlechterungsverbot** für die Natura 2000 Flächen gilt bereits seit der Unterschutzstellung.
Der Bewirtschaftungsplan ist das Instrumentarium, welches darstellt was zu schützen ist und mit welchen Maßnahmen künftig eine Verbesserung des Erhaltungszustandes erreicht werden kann. Was dies konkret bedeutet, kann pauschal an dieser Stelle nicht beurteilt werden, dies wird vom konkreten Einzelfall, dem konkreten Lebensraumtyp sowie dem Artvorkommen abhängen, dessen Erhaltungszustand geschützt werden soll.

Der Bewirtschaftungsplanentwurf formuliert **acht grundsätzliche Ziel- und Maßnahmenkomplexe**. So soll auf den Weinbauflächen des Haardtrandes bspw. der Strukturreichtum erhalten werden, Obstbauflächen und Mischgebiete aus Obst- und Weinbau erhalten und wiederhergestellt sowie Flächen von Obstbrachen gesichert werden. Ein **Kulturartenwechsel** bzw. das Umbrechen (speziell von Obstbauflächen) wird durch diese Zielformulierungen **kaum noch oder nicht mehr möglich sein, zumindest jedoch erschwert.**

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich **trotz der Freiwilligkeit der einzelnen Maßnahmen in den Maßnahmenbereichen Einschränkungen für die Bewirtschafter bzw. Nutzer (in und auch außerhalb der Maßnahmenbereiche) ergeben können**. Durch die freiwillige Umsetzung einer Maßnahme (durch Dritte) kann es zu einer Artenansiedlung kommen. Liegt diese Ansiedlung innerhalb eines gewissen Radius (Fluchtdistanz der jeweils angesiedelten Art) zu einer Bewirtschaftung bzw. Nutzung, ist die Art bei zukünftigen Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Durch die neue Ausgangslage für die Prüfung kann es zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung bzw. Nutzung kommen.
Welche Auswirkungen eine Artansiedlung aufgrund einer freiwillig umgesetzten Maßnahme und die damit verbundene Veränderung der Grundlage zur Verträglichkeitsprüfung auf den Tourismus (bspw. Weinbergleuchten oder Veranstaltungen an der Römerkelter), die Dürkheimer Winzerbetriebe oder potentielle städtebauliche Entwicklungen (bspw. im Bereich der Alten Stadtgärtnerei oder im Bruch) hat, ist unklar.

Im aktuell vorliegenden Entwurf zum Bewirtschaftungsplan sind die Maßnahmenbereiche nicht nur auf die Flächen der Vogelschutzgebiete begrenzt. Die im Teil B dargestellten **Maßnahmenbereiche gehen in Teilen über die Vogelschutzgebietsflächen hinaus** oder liegen in einzelnen Fällen komplett außerhalb dieser, das heißt entsprechende Maßnahmen sind auch außerhalb der Schutzgebiete möglich. Eine Übersicht aller auf Bad Dürkheimer Gemarkung betroffenen Bereiche finden Sie in der Anlage. Die Flächen in der Nähe der Siedlungsbereiche sind in einer gesonderten Karte hervorgehoben.
In den FAQ zur Bewirtschaftungsplanung wird erläutert, dass die Ausweitung aufgrund der besonderen Bedeutung außerhalb der Vogelschutzgebiete liegender Vorkommen für das Gebiet und die damit verbundenen Erhaltungsziele zurückzuführen ist.
Im Bereich der Stadt Bad Dürkheim sind bereits weitere Teile des Gemarkungsgebietes als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Innerhalb dieser Gebiete besteht ausreichend Raum für den Schutz und die Entwicklung für die zu schützenden Tier- und Pflanzenarten, eine Ausweitung von Maßnahmenbereichen außerhalb der Schutzgebiete kann nicht akzeptiert werden. Dies gilt

insbesondere da Bereiche unmittelbar entlang von Siedlungsflächen unter anderem der Bereich der Erweiterung des Gewerbegebietes Bruch betroffen sind.

Die kritischen Einschätzungen der oben beschriebenen Auswirkungen des Bewirtschaftungsplanentwurfs werden von der Landwirtschaftskammer geteilt, eine entsprechende Vorab-Einschätzung finden Sie in der Anlage. Eine abschließende Stellungnahme von Seiten der Landwirtschaftskammer liegt derzeit noch nicht vor, wird aber nach Fertigstellung den entsprechenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung stellt den Waldbesitzenden forstliche Handreichungen zur Formulierung eigener Stellungnahmen zur Verfügung. Dabei handelt es sich u.a. um Textbausteine für die einzelnen Gemeinden zu den aus der Sicht der Forstverwaltung relevanten Punkten. Der Textbaustein für die Gemarkung Bad Dürkheim lautet wie folgt:

*„Die Forderung der Vermeidung **jagdlicher Aktivitäten** im gesamten Bereich ist unrealistisch, gerade im Hinblick auf die Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest. Z.B. Z230 Weißer Stein und andere Zielräume.*
*Die Forderung, **aufkommende Buchenverjüngung** regelmäßig zu entfernen, wird abgelehnt (rote Maßnahme = höchste Priorität in Z234 Am Teufelsstein; Z235 nördlich Steig). Bei zunehmender Trocknis aufgrund der Klimaänderungen ist gerade ein Mindestanteil von Laubbäumen in den Waldbeständen sehr wünschenswert, zumal aus Gründen der Waldbrandverhütung."*

Anlagen:
Alle vorliegenden Dokumente wurden lediglich ins Ratsinformationssystem eingestellt:

- Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan
- Maßnahmenkarten zum Bewirtschaftungsplan
- Fachplan Grundlagen
- Fachplan Maßnahmen
- FAQ-Liste der SGD Süd zum Bewirtschaftungsplanentwurf
- Allgemeine Hinweise der SGD Süd zum Bewirtschaftungsplanentwurf
- Maßnahmenkarten mit Kennzeichnung der Maßnahmenbereiche außerhalb der Vogelschutzgebiete
- Vorab-Einschätzung der Landwirtschaftskammer zum vorliegenden BWP-Entwurf